

Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall

(NISSG)

vom ...

Vorentwurf Vernehmlassung

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 95 Absatz 1 und 118 Absatz 2 Buchstaben a und b der Bundesverfassung¹,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...,

beschliesst:

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz soll den Menschen vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall schützen.

² Zu diesem Zweck enthält es Bestimmungen über:

- a. die Einfuhr, die Durchfuhr, die Abgabe, den Besitz und die Verwendung von Produkten;
- b. Massnahmen bei gesundheitsgefährdenden Expositionen gegenüber nichtionisierender Strahlung und Schall;
- c. die Grundlagenbeschaffung und die Information der Öffentlichkeit.

³ Die Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983² zum Schutz vor Strahlen und Lärm bleiben vorbehalten.

Art. 2 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *nichtionisierende Strahlung*: elektromagnetische Felder mit einer Wellenlänge grösser als 100 Nanometer;
- b. *Schall*: Infraschall, Hörschall und Ultraschall;
- c. *Produkt*: verwendungsbereite bewegliche Sache, die nichtionisierende Strahlung oder Schall erzeugt, auch wenn sie einen Teil einer anderen beweglichen Sache oder einer unbeweglichen Sache bildet.

¹ SR 101

² SR 814.01

Art. 3 Verwendung von Produkten

¹ Wer ein Produkt installiert, verwendet oder wartet, muss die Sicherheitsvorgaben des Herstellers befolgen und sicherstellen, dass die Gesundheit des Menschen nicht oder nur geringfügig gefährdet wird.

² Der Bundesrat kann für die gewerbliche oder berufliche Verwendung von Produkten mit Gefährdungspotenzial:

- a. einen Sachkundenachweis vorsehen;
- b. den Einbezug einer geeigneten Fachperson vorsehen.

³ Er kann Anforderungen an die Ausbildung für den Sachkundenachweis nach Absatz 2 Buchstabe a festlegen.

Art. 4 Massnahmen bei gesundheitsgefährdenden Expositionen

¹ Der Bundesrat regelt die Massnahmen, um die Risiken von gesundheitsgefährdenden Expositionen gegenüber nichtionisierender Strahlung und Schall zu reduzieren und Schädigungen vorzubeugen.

² Er kann:

- a. Belastungswerte festlegen und deren Überwachung regeln;
- b. eine Informationspflicht vorsehen;
- c. Schutzmassnahmen vorsehen;
- d. eine Meldepflicht für Veranstaltungen vorsehen.

Art. 5 Verbote

Kann die Gesundheit des Menschen durch keine andere Massnahme hinreichend geschützt werden, so kann der Bundesrat:

- a. die Einfuhr, die Durchfuhr, die Abgabe oder den Besitz von Produkten mit erheblichem Gefährdungspotenzial verbieten;
- b. die gewerbliche oder berufliche Verwendung mit erheblichem Gefährdungspotenzial verbieten.

Art. 6 Grundlagenbeschaffung

Der Bund beschafft die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen wissenschaftlichen Grundlagen. Für die Vergabe oder die Unterstützung von Forschungsarbeiten gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012³ über die Förderung der Forschung und der Innovation.

³ SR 420.1

Art. 7 Information der Öffentlichkeit

Das Bundesamt für Gesundheit informiert die Öffentlichkeit über gesundheitsrelevante Auswirkungen und Risiken von nichtionisierender Strahlung und Schall.

Art. 8 Vollzug durch den Bund

¹ Der Bund vollzieht dieses Gesetz, soweit nach Artikel 9 die Kontrollen nicht den Kantonen übertragen sind.

² Er kontrolliert die Einhaltung von Einfuhr- und Durchfuhrverboten nach Artikel 5 Buchstabe a.

Art. 9 Kontrollen durch die Kantone

¹ Die Kantone kontrollieren stichprobenweise die Einhaltung:

- a. der Sicherheitsvorgaben des Herstellers nach Artikel 3 Absatz 1 bei der gewerblichen oder beruflichen Installation, Verwendung und Wartung;
- b. der Pflicht zur Erbringung eines Sachkundenachweises oder zum Einbezug einer Fachperson nach Artikel 3 Absatz 2;
- c. der vom Bundesrat festgelegten Massnahmen nach Artikel 4;
- d. von Abgabe- und Besitzverboten nach Artikel 5 Buchstabe a;
- e. von Verwendungsverboten nach Artikel 5 Buchstabe b.

² Der Bundesrat kann für Teilbereiche der Kontrollen nach Absatz 1 Buchstabe a und c den Bund für zuständig erklären.

Art. 10 Übertragung von Aufgaben

¹ Der Bundesrat kann die Kontrolle der Einhaltung der nach Artikel 4 vom Bundesrat festgelegten Massnahmen an Dritte übertragen. Diese können Massnahmen nach Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe d anordnen.

² Er beaufsichtigt die beauftragten Dritten.

³ Die beauftragten Dritten können für Kontrollen nach Absatz 1 Gebühren erheben.

⁴ Soweit die Aufwendungen der beauftragten Dritten für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht durch Gebühren nach Absatz 3 gedeckt sind, gewährt der Bund eine Entschädigung.

Art. 11 Verwaltungsmassnahmen

¹ Das Kontrollorgan kann die Installation, Verwendung und Wartung von Produkten sowie die Umsetzung der Massnahmen nach Artikel 4 vor Ort kontrollieren.

² Es kann geeignete Massnahmen verfügen oder vor Ort anordnen, wenn die Kontrolle ergibt, dass Vorschriften oder Sicherheitsvorgaben des Herstellers nicht eingehalten werden.

³ Ist es zum Schutz der Gesundheit der Verwenderin oder des Verwenders oder Dritter erforderlich, so kann das Kontrollorgan insbesondere:

- a. eine Warnung der Öffentlichkeit vor den Gefahren einer Verwendung anordnen;
- b. bei Missachtung eines Besitz-, Abgabe- oder Verwendungsverbots das Produkt einziehen und vernichten oder unbrauchbar machen;
- c. bei Missachtung der Sicherheitsvorgaben des Herstellers bei der gewerblichen oder beruflichen Installation, Verwendung oder Wartung das Produkt einziehen und vernichten oder unbrauchbar machen;
- d. die unverzügliche Einstellung gesundheitsgefährdender Expositionen anordnen.

⁴ Das Kontrollorgan warnt die Öffentlichkeit vor gefährlichen Verwendungen, wenn die Verwenderin oder der Verwender nicht oder nicht rechtzeitig wirksame Massnahmen trifft.

Art. 12 Gebühren

¹ Die Vollzugsorgane erheben Gebühren für die Kontrollen gemäss den Artikeln 8 Absatz 2, 9, 10 Absatz 1 und 11 Absatz 1.

² Der Bundesrat regelt die Erhebung der Gebühren, insbesondere

- a. deren Höhe;
- b. die Modalitäten der Erhebung;
- c. die Haftung im Fall einer Mehrheit von Gebührenpflichtigen;
- d. die Verjährung von Gebührenforderungen.

³ Er beachtet dabei das Äquivalenzprinzip und das Kostendeckungsprinzip.

⁴ Er kann Ausnahmen von der Gebührenerhebung vorsehen, soweit dies durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt ist.

Art. 13 Datenschutz

¹ Die Vollzugsbehörden von Bund und Kantonen sind berechtigt, Personendaten einschliesslich Daten über administrative und strafrechtliche Verfolgung und Sanktionen zu bearbeiten.

² Die Vollzugsbehörden können diese Personendaten elektronisch aufbewahren und soweit dies für den einheitlichen Vollzug dieses Gesetzes erforderlich ist, untereinander austauschen. Für den Datenaustausch können automatisierte Abrufverfahren

eingrichtet werden. In diesem Fall legt der Bundesrat fest, wer welche Personendaten zu welchem Zweck bearbeiten darf.

³ Der Bundesrat regelt Zuständigkeiten und Verfahren für den Austausch von Personendaten mit ausländischen Behörden und Institutionen sowie mit internationalen Organisationen. Die Personendaten dürfen nur weitergegeben werden, wenn:

- a. völkerrechtliche Verträge oder Beschlüsse internationaler Organisationen dies erfordern; oder
- b. es zur Abwendung unmittelbar drohender Gefahr für die Gesundheit unbedingt erforderlich ist.

Art. 14 Vergehen

Wer vorsätzlich ein Produkt einführt, durchführt, abgibt, besitzt oder verwendet, das einem Verbot nach Artikel 5 unterliegt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

Art. 15 Übertretungen

¹ Mit Busse bis zu 40 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. bei der gewerblichen oder beruflichen Installation, Verwendung oder Wartung die Sicherheitsvorgaben des Herstellers nicht befolgt;
- b. gegen die Pflicht zur Erbringung eines Sachkundenachweises oder zum Einbezug einer Fachperson nach Artikel 3 Absatz 2 verstösst;
- c. gegen die durch den Bundesrat festgelegten Massnahmen nach Artikel 4 Absatz 2 verstösst;
- d. gegen eine Ausführungsvorschrift, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, oder eine unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn gerichtete Verfügung verstösst.

² Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 20 000 Franken.

³ Mit Busse bis zu 40 000 Franken wird bestraft, wer fahrlässig ein Produkt einführt, durchführt, abgibt, besitzt oder verwendet, das einem Verbot nach Artikel 5 unterliegt.

⁴ Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974⁴ über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.

⁴ SR 313.0

Art. 16 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

...

Art. 17 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.